

Vereinssatzung
des



Hobby Club Haiterbach 1968 e.V.

vom 13. Mai 2022

Vereinssatzung des Hobby Club Haiterbach 1968 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen **Hobby Club Haiterbach** mit der Abkürzung "HCH" und hat seinen Sitz in Haiterbach im Landkreis Calw.
2. Der Hobby Club Haiterbach ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Registernummer VR 340236 eingetragen.

§ 2 Farben des Vereins

Die Farben des Vereins sind: **blau – weiß – schwarz**

§ 3 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Er und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, soweit deren Sportarten im Verein betrieben werden (Rechts-Spiel- und Disziplinarordnungen).
2. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft (Erwerb und Beendigung)

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person unabhängig von ihrem Alter werden.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluß des Gesamtausschusses aufgrund eines Aufnahmeantrags. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
3. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen und muss begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung ist nicht gegeben.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. Tag des Jahres, in dem sie beantragt wurde.
5. Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag der Vorstandschaft vom Gesamtausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
6. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
7. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Gesamtausschuss bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.
8. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Gesamtausschuss beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - 8.1 mit der Zahlung seines Beitrages längere Zeit im Rückstand ist, oder seine Lastschrift grundlos zurück gehen lässt

- 8.2 die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt;
 - 8.3 Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt, oder
 - 8.4 sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.
9. Der Ausschluss-Beschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss-Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntmachung an die nächstfolgende Hauptversammlung, zu der er einzuladen ist, Beschwerde zu. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig über die Wirksamkeit des Ausschluss-Beschlusses.
10. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen mit sofortiger Wirkung sämtliche Rechte des Mitglieds. Irgendwelche Ansprüche, insbesondere vermögensrechtlicher Art, können gegenüber dem Verein oder einer Abteilung nicht hergeleitet werden. Mitglieder, die bei Beendigung der Mitgliedschaft ein Amt inne hatten, haben unverzüglich die ihnen anvertrauten Bar- und Sachwerte sowie andere Vereinsgegenstände herauszugeben und dem Gesamtausschuss Rechenschaft abzulegen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme unterwirft sich jedes Mitglied den Satzungen, Ordnungsvorschriften und Richtlinien des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein oder eine seiner Abteilungen angehören, sowie allen Beschlüssen der Vereinsorgane.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegen steht.
3. Alle Mitglieder sind berechtigt, entsprechend den Festsetzungen der Vereinsorgane an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Jedes volljährige Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in den Hauptversammlungen teilzunehmen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweils von der Hauptversammlung festgesetzten einmaligen und laufenden Beiträge zu entrichten. Für Familien wird ein gesonderter, ermäßigter Beitrag festgesetzt. Die Hauptversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen (z.B. Aufnahmegebühr) festsetzen. Die laufenden Jahresbeiträge werden im ersten, spätestens aber im zweiten Quartal des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.
6. Ehrenmitglieder sind von allen Beitragspflichten und Eintrittsgeldern bei Vereinsveranstaltungen befreit.
7. In begründeten Einzelfällen kann der Gesamtausschuss Beiträge auf Antrag stunden oder erlassen.

§ 7 Organ des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Hauptversammlung (Mitgliederversammlung),
2. der Gesamtausschuss,
3. die Vorstandschaft.

§ 8 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung dient zur Unterrichtung der Vereinsmitglieder über alle Vereinsangelegenheiten und zur Kontrolle von Gesamtausschuss und Vorstandschaft, sowie zur Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, die nicht Aufgabe des Gesamtausschusses oder der Vorstandschaft sind.
2. Im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres wird die ordentliche Hauptversammlung durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat unter Bekanntmachung der Tagesordnung mindestens zwei *Wochen* vorher im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Haiterbach zu erfolgen. Die Hauptversammlung kann verschoben werden, wenn triftige Gründe (wie z.B. gesetzliche Versammlungsverbote) dafür vorliegen
3. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 3.1 Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte der Vorstandschaft

- (1. Vorsitzender, Schriftführer, Kassierer) und der Abteilungsleiter einschließlich Jugendleiter:
- 3.2 Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer;
 - 3.3 Entlastung der Vorstandsschaft, der Mitglieder des Gesamtausschusses und der Kassenprüfer;
 - 3.4 Beratung und Beschlussfassung über die Anträge der Tagesordnung;
 - 3.5 Neuwahlen und Amtsenthebungen
 - 3.5.1 der Mitglieder der Vorstandschaft;
 - 3.5.2 der Abteilungsleiter einschließlich Jugendleiter und deren Stellvertreter;
 - 3.5.3 der zwei Kassenprüfer;
 - 3.5.4 der vier, oder mehr Mitglieder in den Gesamtausschuss und zwar jeweils auf die Dauer von zwei Jahren oder auf Antrag drei Jahren.

Hierbei ist so zu wählen, dass jeweils

 - der 1. Vorsitzende
 - der Schriftführer
 - und 2, oder mehr Ausschussmitglieder

beziehungsweise

 - der 2. Vorsitzende und bei Bedarf 3. Vorsitzende
 - der Kassierer
 - die beiden Kassenprüfer
 - und 2, oder mehr Ausschussmitglieder

in unterschiedlichen Jahren zur Wahl stehen.
 - 3.5.5 Bei Aussetzen, oder Verschieben der Hauptversammlung wegen der unter Punkt 2. beschriebenen triftigen Gründe, bleiben die gewählten Funktionäre weiterhin kommissarisch in ihren Ämtern, bis ordentliche Neuwahlen abgehalten werden können.
 - 3.6 Festsetzung der laufenden und einmaligen Beiträge (Jahresbeiträge, etwaige Zusatzbeiträge, Umlagen oder Aufnahmegebühren);
 - 3.7 Berufung gegen Beschlüsse des Gesamtausschusses auf Ausschluss eines Mitglieds;
 - 3.8 Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
4. Anträge - Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung dem 1.Vorsitzenden schriftlich mit Begründung einzureichen; sie sind entsprechend den Vorschriften über die Einberufung bekannt zu machen. Bei Dringlichkeitsanträgen kann die Hauptversammlung Ausnahmen von der Antragsfrist zulassen.
 5. Der 1. Vorsitzende kann außerordentliche Hauptversammlungen mit der Zustimmung des Gesamtausschusses einberufen, wenn es das Interesse des Vereins mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse erfordert. Er muss sie einberufen, wenn dies ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder oder drei Viertel der Mitglieder des Gesamtausschusses unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.

§ 9 Gesamtausschuss

1. Dem Gesamtausschuss gehören an:
 - 1.1 die Mitglieder der Vorstandschaft,
 - 1.2 die Abteilungsleiter einschließlich Jugendleiter oder deren Stellvertreter,
 - 1.3 4, oder mehr weitere Ausschussmitglieder, davon 1 Mitglied als 2. Kassier.
2. Jedes Mitglied des Gesamtausschusses hat eine Stimme; Stimmübertragungen sind unzulässig. Der Gesamtausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Jede Abteilung einschließlich Jugendabteilung kann ein weiteres Mitglied ohne Stimmrecht zu den Beratungen des Gesamtausschusses entsenden (z.B. Spielführer, stellvertretender Jugendleiter). Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen und mit abzustimmen, soweit ihnen bei der Ernennung Sitz und Stimmrecht verliehen wurde.
4. Jedes Mitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds beruft der Gesamtausschuss kommissarisch einen

Nachfolger bis zur Neuwahl in der nächsten Hauptversammlung. Dies gilt auch für die Mitglieder der Vorstandschaft.

5. Dem Gesamtausschuss obliegt:
 - 5.1 Beratung und Unterstützung der Vorstandschaft in allen Vereinsangelegenheiten;
 - 5.2 Beschlussfassung über den Haushaltsplan und Aufnahme von Krediten, sowie Überwachung der Kassenführung;
 - 5.3 Vorbereitung von Hauptversammlung und Vereinsveranstaltungen;
 - 5.4 Bildung von Ausschüssen zur Unterstützung der Vorstandschaft und des Gesamtausschusses bei besonderen Aufgaben (z. B. Festausschüsse);
 - 5.5 Genehmigung der Vorhaben des Vereins bzw. einer Abteilung und Bewilligung von Ausgaben, die über den dem 1. Vorsitzenden eingeräumten Rahmen hinausgehen;
 - 5.6 Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen des Vereins;
 - 5.7 Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern; wobei Verleihung von Sitz und Stimmrecht im Gesamtausschuss möglich ist;
 - 5.8 Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins (z.B. Geschäftsordnung, Finanzordnung, Jugendordnung, Rechts- und Verfahrensordnung, Strafbestimmungen, Ehrungs- und Beitragsordnung);
 - 5.9 Ausschluss von Vereinsmitgliedern; Erteilung von Strafen;
 - 5.10 kommissarische Einsetzung von Nachfolgern ausgeschiedener Vereinsfunktionäre bis zur nächsten Hauptversammlung;
 - 5.11 alle Aufgaben, die keinem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
6. Die Sitzungen des Gesamtausschusses sind vom 1. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen einzuberufen. Die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung brauchen nicht bekanntgegeben werden. Der Gesamtausschuss soll bei Bedarf mindestens jedoch vierteljährig einberufen werden. Die Einberufung muß erfolgen, wenn dies drei Viertel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beantragen.
7. Über die Sitzungen des Gesamtausschusses und der Beschlüsse ist einem Protokoll zu führen, das Schriftführer und 1. Vorsitzender zu unterzeichnen haben.
8. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder. Die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern bedarf einer drei Viertel Mehrheit.

§ 10 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft bilden
 - 1.1 der 1. Vorsitzende,
 - 1.2 der 2. und bei Bedarf 3. Vorsitzende (Stellvertreter),
 - 1.3 der Kassierer
 - 1.4 der Schriftführer
2. Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der 1. Vorsitzende und der 2. und bei Bedarf 3. Vorsitzende (Stellvertreter). Sie sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied.
4. Die Vorstandschaft erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten; insbesondere obliegt ihr die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Vorstandschaft zusammen, oder der 1. Vorsitzende alleine, können Ausgaben bis zu einer vom Gesamtausschuß durch Geschäftsordnung zu bestimmenden Höhe genehmigen bzw. liquidieren.
5. Die Vorstandschaft kann unabhängig von den Sitzungen des Gesamtausschusses eigene Sitzungen abhalten. Für diese gelten die Regelungen über die Sitzungen des Gesamtausschusses bzgl. Einberufung, Beschlussfassung und Protokollierung entsprechend.
6. Der 1. Vorsitzende leitet den Verein nach Maßgabe der Satzung und des Vereinszweckes. Er ist Vorsitzender in den Vereinsorganen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Ihm obliegt insbesondere:
 - 6.1 die Ausführung der Beschlüsse des Gesamtausschusses, der Hauptversammlung und der Vorstandschaft;
 - 6.2 die Unterrichtung der Vereinsorgane über alle - wesentlichen Vereinsangelegenheiten;

6.3 Kontrolle und Koordination der Ämter, Ausschüsse und Abteilungen des Vereins.

Er kann sich ständig oder im Einzelfall der Hilfe anderer Vorstands- und Gesamtausschußmitglieder bedienen. Vereinsintern, also nur im Innenverhältnis gültig, wird bestimmt, dass der 2. und bei Bedarf 3. Vorsitzende (Stellvertreter) die satzungsgemäßen Rechte und Pflichten des 1. Vorsitzenden nur wahrnehmen können und dürfen, wenn dieser verhindert ist.

7. Der Kassier ist für die Hauptkasse des Vereins verantwortlich. Er hat der Mitgliederversammlung den Jahresabschluß und die wichtigsten Daten der Jahresabschlüsse der Abteilungskassen vorzulegen. Er sorgt für den rechtzeitigen Eingang der Einnahmen und die Auszahlung der Verpflichtungen.
8. Der Schriftführer hat neben der Erledigung des Schriftverkehrs und der Protokollführung auch die Aufgabe eines Pressewartes wahrzunehmen. Der Gesamtausschuss kann eine andere Person als den Schriftführer mit der Öffentlichkeitsarbeit betrauen.

§ 11 Strafbestimmungen

1. Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt.
2. Der Gesamtausschuss kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen und die Ehre des Vereins verstoßen oder das Vermögen des Vereins schädigen, folgende Ordnungsstrafen verhängen: Verweise, Verwarnungen, Geldbußen, zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins oder Ausschluß aus dem Verein. Ein Rechtsmittel gegen einen Strafbeschluss besteht außer gegen den Ausschluss aus dem Verein nicht.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die weder der Vorstandschaft noch dem Gesamtausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer sollen prüfen, ob die Einnahmen und Ausgaben der Kasse ordnungsgemäß verwaltet und die Kassengeschäfte sachlich und rechnerisch richtig geführt werden. Ihnen ist Auskunft über alle Vorgänge und Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.
3. Die Kassenprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, der Belege und der Kassenführung durch ihre Unterschrift zu bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht abzugeben.
4. Mangel und Unstimmigkeiten sind sofort dem 1. Vorsitzenden oder dem Gesamtausschuss mitzuteilen.
5. Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, überschaubarer Zeiträume - mindestens jedoch einmal am Schluss des Geschäftsjahres – stattfinden.

§ 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtausschusses gegründet. Diese sollten den jeweiligen Fachverbänden angehören.
2. Die Abteilungen sind berechtigt, alle nur sie betreffenden Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit zu erledigen; sie haben sich jedoch stets den Gesamtinteressen des Vereins unterzuordnen. Zu diesem Zweck können die Abteilungen sich eine eigene Abteilungssatzung geben, die jedoch der Zustimmung des Gesamtausschusses bedarf. Sie können nach Bedarf Abteilungsausschüsse bilden und Abteilungsversammlungen abhalten.
3. Die Abteilungen werden durch die Abteilungsleiter bzw. Jugendleiter oder deren Stellvertreter geleitet. Sie werden auf Vorschlag der Abteilungsversammlungen von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Die Abteilungsorgane sind gegenüber dem Gesamtverein für die satzungsgemäße Verwaltung der Abteilung verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Zu den Abteilungsversammlungen und Ausschußsitzungen ist der 1. Vorsitzende des Vereins einzuladen. Er kann sich durch ein anderes Mitglied der Vorstandschaft vertreten lassen.

5. Den Abteilungen ist gestattet, zur Verwaltung der ihnen vom Gesamtausschuss direkt oder mittels eines Haushaltsplans zugewiesener Mittel, eigene Kassen zu führen. Der Abteilungsleiter ist dem Gesamtausschuss auf Verlangen zur Rechenschaft verpflichtet und der Kassier zur Prüfung der Abteilungskasse jederzeit berechtigt.

§ 14 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung [falls Lastschriftzugang in Satzung vorgesehen], Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
2. Als Mitglied des [Landessportbundes ..., Fachverbandes ..., Landesverbandes ..., Bundesverbandes etc.] ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an [Empfänger mit Adresse ... z.B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse].
3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb [ggf. anderer Zweck / Aufgabe] sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage sowie in seiner Vereinszeitung und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere [Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre]. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
5. Auf seiner Homepage sowie in seiner Vereinszeitung berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder [ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten]. Darüber hinaus findet auch eine Berichterstattung über sonstige Aktivitäten wie z.B. Ausflüge und sonstige außerordentliche Unternehmungen statt. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren

Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 15 Schiedsgericht

1. Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern sowie Abteilungen unterliegen der Entscheidung eines vom Gesamtausschuss bei Bedarf einzusetzenden Schiedsgerichts.
2. Das Schiedsgericht besteht aus drei Vereinsmitgliedern; betroffene Organmitglieder können dem Schiedsgericht nicht angehören.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
3. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamts Calw auf die Gemeindeverwaltung am Sitz des Vereins (derzeit Stadt Haiterbach) zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung verwenden muss.

Entsprechendes gilt für die Beschlussfassung über den Wegfall des Vereinszweckes.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde bei der ordentlichen Hauptversammlung am 13. Mai 2022 beschlossen. Sie ersetzt die bisher geltende Fassung vom 20. Mai 1989 und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.